

Beglaubigte Abschrift

Verkündet am 12.03.2018

Kamps, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Bottrop

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1. der Frau [REDACTED]
- 2. des Herrn [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte

zu 1, 2: Rechtsanwältin [REDACTED]

gegen

Herrn [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.
89, 46236 Bottrop,

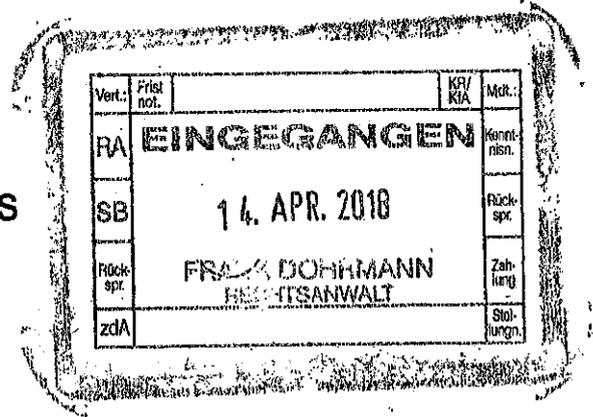
hat die 8. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
auf die mündliche Verhandlung vom 12.03.2018
durch den Richter Höffkes

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung des
Beklagten durch Sicherheitsleistung i.H.v. 120 % des aufgrund des Urteils
vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagter vor der



Vert.	Frist not.		KV/ KA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN			Kenn- riss.
SB	14. APR. 2018			Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT			Zah- lung
zdA				Stol- lungn.

Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Parteien sind Nachbarn und bewohnen zwei aneinandergebaute Häuser [REDACTED].
[REDACTED] Das Dach des Beklagten weicht bzgl. der Höhe der Dachrinnen von der Höhe der Dachrinnen am Haus der Kläger nach oben ab. Mit der Klage machen die Kläger einen Schadensersatzanspruch aufgrund einer vermeintlichen Beschädigung der Dachrinne an der Vorderseite ihres Hauses geltend.

Die Kläger behaupten, man habe sich mit dem Beklagten darauf geeinigt, die Dachrinnen an der Grenze zwischen den Häusern zu trennen und am Haus der Kläger Endstücke einzubauen. Auf der Rückseite seien die Endstücke auch eingebaut. An der Vorderseite des Hauses habe der Dachdecker des Klägers allerdings die allgemein anerkannten Regeln der Technik missachtet und das Eigentum der Kläger beschädigt. Der Dachdecker habe die Dachrinne am Haus der Kläger aus den Halterungen (Rinneisen) herausgehoben, ein Kontergefälle verursacht und die ursprüngliche Lage durch ein Abknicken der klägerischen Dachrinnen nach oben verändert, um sie dann an Dachrinne des Beklagten anzulöten.

Durch diese Handhabung würden Spannung an den Dachrinnen auftreten, die zu Rissen und Abrissen der Stellen führen könnten. Durch solche Schäden könnte Niederschlagswasser in die Außenwände des klägerischen Hauses eindringen und dort Schäden verursachen.

Aufgrund des aktuellen Zustandes des Kontergefälles laufe die Dachrinne bei Starkregen über, was zu Schäden an der Fassade des klägerischen Hauses führe. Der Dachdecker hätte den Beklagten auf die Mangelhaftigkeit seiner Ausführungen hinweisen müssen.

Die Kläger beantragen,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Kläger Schadensersatz i.H.v. 515 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit Klagezustellung zu zahlen.
2. Festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, auch darüberhinausgehende Kosten sowie auch die Mehrwertsteuer auszugleichen, sollte der unter 1. aufgeführte Schadensersatz nicht ausreichen, dass vom Beklagten verursachte negative Dachrinnengefälle in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, nach Beratung durch unterschiedliche Dachdeckerfirmen habe man sich gemeinsam darauf verständigt, dass die Dachrinne an der Vorderseite der Häuser zu beiden Seiten gleichmäßig gebogen wird, um ein größtmögliches Einheitsbild der Dachrinne zu erhalten. Diese Ausführung sei aufgrund des ausdrücklichen Wunsches des Klägers erfolgt, da er aus rein ästhetischen Gründen eine durchgehende Dachrinne präferiert habe. Der Kläger habe den daher Dachdecker gebeten, sich etwas einfallen zu lassen, damit das optische Gesamtbild nicht beeinträchtigt werde. Die Dachrinnenrinne der Kläger sei durch die Arbeiten des Dachdeckers nicht beschädigt worden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Kläger haben gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Schadensersatz gemäß den §§ 280 Abs. 1, 241, 831 BGB.

Die Voraussetzung für den Anspruch aus § 831 BGB liegen nicht vor.

Da Handwerker nicht in einer weisungsgebundenen sozialabhängigen Stellung zu dem Besteller stehen, sind Handwerker keine Verrichtungsgehilfen im Sinne des § 831 BGB (Sprau in Palandt, 70. Auflage, § 831 Rn. 6 m.w.N.).

Ein Anspruch ergibt sich auch nicht aus § 280 Abs. 1 BGB.

Eine vermeintliche Beschädigung der klägerischen Dachrinne durch den Dachdecker kann dem Beklagten nicht gemäß § 278 BGB zugerechnet werden.

Eine Zurechnung einer Beschädigung durch den Dachdecker als Erfüllungsgehilfe des Beklagten setzt ein bestehendes Schuldverhältnis voraus. Dabei ist es gleichgültig ob es sich um ein vertragliches oder gesetzliches Schuldverhältnis handelt, es genügt, dass zwischen den Parteien eine rechtliche Sonderverbindung besteht, aus der sich eine Verbindlichkeit ergibt (Sprau in Palandt § 278 Rn. 2 BGB). An einer solchen Verbindung fehlt es vorliegend

Allein das nachbarrechtliche gemeintes Verhältnis begründet noch kein Schuldverhältnis (Bassenge in Palandt, 73. Auflage, § 903 Rn. 3; BGH, NJW 11,3294).

Im Verhältnis von Grundstücksnachbarn fehlt das für ein gesetzliches Schuldverhältnis typische Geflecht wechselseitiger Duldungs-, Mitwirkungs- und Leistungspflichten (BGH, NJW 11,3294). Zwischen ihnen gelten die besonderen, auf dem Grundsatz, dass jeder Eigentümer mit seiner Sache nach Belieben verfahren kann (903 ff. BGB). Ebenso wie die nachbarrechtlichen Vorschriften der Länder konkretisieren sie im Wesentlichen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme und haben hauptsächlich eine einschränkende und ausgleichende Bedeutung (BGH, NJW 11,3294). Sie bilden aber keine selbstständige Grundlage für Rechte und Pflichten, wie es für ein gesetzliches Schuldverhältnis kennzeichnend ist (BGH, NJW 11,3294; vgl. *Senat*, BGHZ 42, BGHZ Band 42 Seite 374 [BGHZ Band 42 377] = NJW 1965, NJW Jahr 1965 Seite 389; VersR 1965, VERSR Jahr 1965 Seite 689; BGH, NJW-RR 2007, NJW-RR Jahr 2007 Seite 457 Rdnrn. NJW-RR Jahr 2007 Seite 457 Randnummer 11 ff.)

Ein Anspruch aus § 823 BGB scheidet aus, da die vermeintliche Beschädigung unstreitig durch den Dachdecker und nicht durch den Beklagten selbst verursacht worden sein soll. Die Kläger haben auch nicht vorgetragen, dass der Beklagte den Dachdecker angewiesen habe, die Arbeiten entsprechend durchzuführen. Die Kläger werfen vielmehr dem Dachdecker vor, dass die Ausführung der Arbeiten nicht den Regeln der Technik entspreche und er den Beklagten nicht auf die Mangelhaftigkeit einer solchen Ausführung hingewiesen habe. Etwas anderes folgt auch nicht aus den Behauptungen des Beklagten. Nach der Darstellung des Beklagten wären es die Kläger gewesen, die den Dachdecker angewiesen hätten, die Arbeiten entsprechend auszuführen.

Die geltend gemachten Ansprüche stehen den Klägern auch nicht als nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch gemäß § 906 Abs. 2 BGB zu. Ein

nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch würde voraussetzen, dass die Kläger Immissionen in Form von Niederschlagswasser ausgesetzt sind (vgl. BGH, NJW 11, 3294). Die Kläger haben keinen Beweis für die Behauptung angeboten, dass es aufgrund des aktuellen Zustandes der Dachrinne bei Starkregen zu Schäden an der Fassade des klägerischen Hauses gekommen sei.

Es kann dahinstehen, ob den Klägern ein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004, 862 I BGB zusteht, da der geltend gemachten Schadensersatzanspruch nicht in einen Unterlassungsanspruch umgedeutet werden kann.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.
Streitwert wird auf 812 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bottrop statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop, schriftlich in deutscher

Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.
Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden
Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden,
so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder
formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Höffkes

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop

